Anwaltsblatt
Die Fachzeitschrift für Anwältinnen und Anwälte 1 | 2026
DeutscherAnwaltVerein

RECHT & GESETZ

Evaluation der großen BRAO-Reform

SEITE 44

KANZLEI & PRAXIS

Erosion des Erfolgshonorarverbots

SEITE 60

Interessenvertretung

Für Anwaltschaft
und Rechtsstaat

Inhalt

08

INTERESSENVERTRETUNG
Für Anwaltschaft und Rechtsstaat

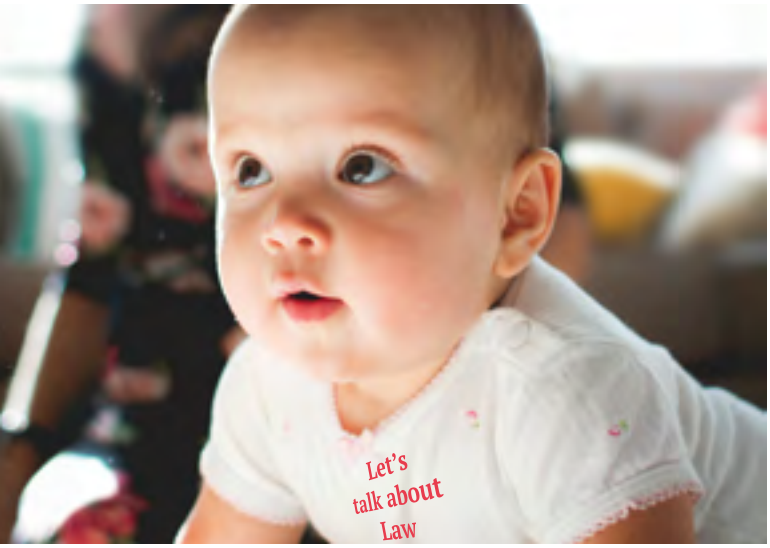

18

VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE
ARGE Anwältinnen und DAV setzen sich ein
RAin Christina Dillenburg

44

EVALUATION DER GROSSEN BRAO-REFORM
Bereits Erreichtes und neuer Reformbedarf im anwaltlichen Gesellschaftsrecht
Prof. Dr. Martin Henssler

Start

05 **KOMMENTAR**
Rechtsanwaltsberuf europaweit geschützt
RA Stefan von Raumer, Präsident DAV

Schwerpunkt

10 **LOBBYIST FÜR DEN RECHTSSTAAT**
Der Deutsche Anwaltverein (DAV)
RA Swen Walentowski, Stellv. HGF und Artur Kraus, beide DAV, Berlin

13 **ANWALTLICHES BERUFSRECHT**
Reformbedarf
RAin und Notarin Dr. h.c. Edith Kindermann

16 **RECHTSBERATUNG DURCH RSV**
Vorerst gescheitert
RA Dr. Fabian Widder, Vizepräsident DAV

20 **AKTIVRENTE**
Wo bleibt die Wertschätzung?
Peter Klotzki, HGF BFB und Peter Hartmann, HGF ABV

21 **ZUSTÄNDIGKEITSSTREITWERT**
Entkoppelung vom Anwaltszwang
Klaus Kohnen, Chefredakteur Anwaltsblatt, DAV, Berlin

22 **§ 78 ABS. 1 ZPO**
Anwaltszwang und Zuständigkeitsstreitwert
Prof. Dr. Andreas Piekenbrock, Universität Heidelberg

24 **AUFHEBUNG DES „BEA-VERBOTS“**
Besteuerungsverfahren
RA Dr. Martin Wulf

25 **BERUFSGEHEIMNISTRÄGERSCHUTZ**
Jetzt aber richtig!
RAin Katharina Schmidt-Matthäus, DAV, Berlin

Recht & Gesetz

30 **BERICHT AUS KARLRUHE**
BVerfG oder EuGH – Wer hat das letzte Wort?
Gigi Deppe, Journalistin

31 **GASTKOMMENTAR**
Klimaanlagen – Ein neuer Typus gewinnt an Boden
Dr. Wolfgang Janisch, Justizpolitischer Korrespondent der Süddeutschen Zeitung

32 **BERICHT AUS BRÜSSEL**
Die regelbasierte Weltordnung ist Geschichte
Hendrik Kafsack, EU-Korrespodent, FAZ

33 **BGH-ANWALTSSENAT**
Syndikusfälle und Zulassungen
Dr. Andreas Remmert, Richter am BGH und Dr. Christoph Rollberg, Richter am LG Karlsruhe

37 **DOKUMENTATION DER HAUPTVERHANDLUNG**
Über einen Anachronismus im Strafverfahren
Prof. Dr. Helmut Frister, Vors. Dt. Ethikrat

40 **„RECHTLICHER HINWEIS“ UND RÜGE**
Der RegE zum aufsichtsrechtlichen Verfahren
Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm.

Kanzlei & Praxis

56 **UPDATE VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN**
Basics und Fehlerquellen
RA Norbert Schneider

58 **AUSSCHEIDEN AUS DER SOZIETÄT**
Verteilung von Mandaten und Mandanten
RA Markus Hartung und
RAin Julia Breier-Struß

60 **ERFOLGSHONORARVERBOT**
Erosion
RAin Dr. Borbála Dux-Wenzel, LL.M.

64 **JETZT ERST AB 25.000 EURO**
Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen
RA Dr. Thomas von Plehwe

65 **ANWÄLTE FRAGEN NACH EHTHIK**
Der Vergleich
RA Dr. Joachim Frhr. v. Falkenhausen

66 **ANWALTLICHE UNABHÄNGIGKEIT**
Voraussetzung für einen resilienten Rechtsstaat
RA Dr. Maximilian Gerhold

68 **HAFTPFLICHTFRAGEN**
Mandatsumfang und Haftung
RAin Antje Jungk, Allianz Versicherungs-AG

Markt & Chancen

72 **THESEN ZUR ZUKUNFT DES RDG**
Zukunft des Rechtsdienstleistungsrechts im Zeitalter von Legal Tech und KI
PD Dr. David Markworth, M.Sc (Oxford)

74 **REFORMBEDARF IM ANWALTSRECHT**
Veranstaltungsbericht des Symposiums des Instituts für Anwaltsrecht der Universität zu Köln
Thomas Sossna, Wiss.-Mit., Maximilian Bräutigam, Stud. Mit., Universität zu Köln

77 **STIFTUNG FORUM RECHT**
Recht sichtbar
Dr. Cord Brügmann, Direktor

78 **SOLDAN INSTITUT**
Reformbedarf in der Fachanwaltsordnung?
Prof. Dr. Matthias Kilian

Netzwerk & Verein

82 **AUFTAKT IM DAV-HAUS**
Hunger auf Rechtstaatlichkeit
RAin Melanie Lilit Shahnazarian, DAV, Berlin

83 **VON VIELFALT PROFITIEREN**
Diversität in der Anwaltschaft
*Netzwerk multikultureller Jurist*innen*

84 **GERECHTIGKEIT BRAUCHT HALTUNG**
Max-Friedlaender-Preis an Dr. h.c. Edith Kindermann
Angela Baral, GFin MAV GmbH, München

85 **10 JAHRE SYNDIKUSGESETZ**
Warum es sich lohnt zu kämpfen
RA Max Gröning, DAV, Berlin

88 **JURFUTURE – DEINE ZUKUNFT**
DAV kümmert sich um den juristischen Nachwuchs
Klaus Kohnen, Chefredakteur JurFuture, DAV, Berlin

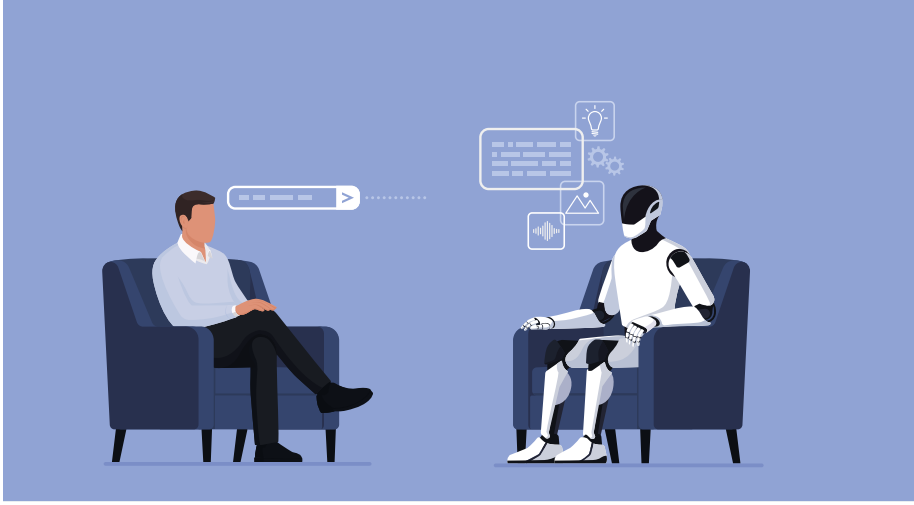

76

BESSERES PROMPTING
Wie rede ich mit der KI?
RA Thorsten Krause

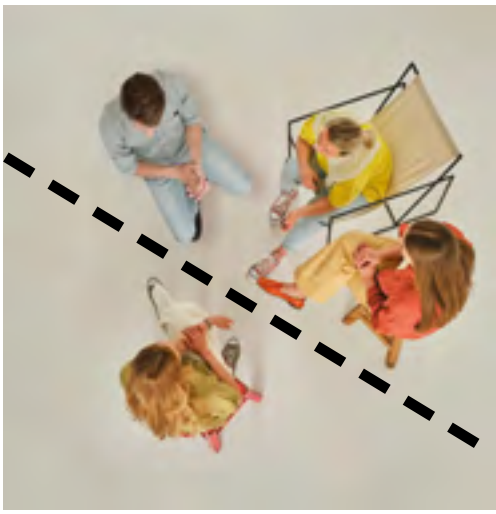

86

EXTREMISMUS IM VEREIN
Was die Vereinssatzungs leisten kann
RA Dr. David Bischoff und
RAin Luisa Haessner

1 EDITORIAL
48 RECHTSPRECHUNG
90 PRESSESPIEGEL
92 STELLENMARKT
93 IMPRESSUM
94 SEMINARKALENDER
96 ANWALTSBLA

Einige Beiträge sind unter dem Autorennamen mit sog. DOI-Permalinks versehen. Dabei handelt es sich um ein wissenschaftliches Zitierverfahren. Die Eingabe der URL führt zur Online-Fundstelle, sobald die Beiträge auch online veröffentlicht sind.

Das Heft mit allen Online-Aufsätzen gibt es in der Anwaltsblatt-App (im App-Store , bei Google-Play und unter www.anwaltsblatt.de/de/apps

Reformbedarf in der Fachanwaltsordnung?

Das Symposion des Instituts für Anwaltsrecht der Universität zu Köln zum Thema „Reformbedarf im Anwaltsrecht“ widmete sich im November 2025 auch sinnvollen und notwendigen Änderungen in der Fachanwaltsordnung. Dieser Beitrag stellt zentrale Erkenntnisse des einleitenden Vortrags vor.

TEXT **PROF. DR. MATTTHIAS KILIAN**

I. Reformaufgabe Fachanwaltschaften

Regelmäßige Leser des Anwaltsblatts werden sich erinnern, dass an dieser Stelle Ende 2023 unter dem Titel „Wolken am blauen Himmel der Fachanwaltschaften“ die stark abgeschwächte Wachstumsdynamik der Fachanwaltschaften Thema war und mögliche Gründe hierfür erörtert wurden.[1] Zwischenzeitlich hat das Soldan Institut die in diesem Beitrag aufgestellten Hypothesen in einer empirischen Studie mit den Inhabern von 5.303 Fachanwaltstiteln überprüft. Nicht erst diese Studie hat verdeutlicht, dass die Regulierung des Fachanwaltswesens ein bedeutendes anwaltsrechtliches Reformthema der kommenden Jahre ist.[2] Die Satzungsversammlung hat bereits einige der offensichtlichen Zukunftsherausforderungen durch Nachjustierungen der Fachanwaltsordnung adressiert.[3] Hinsichtlich weiterer möglicher Änderungen, insbesondere auf der Ebene der einzelnen Fachanwaltschaften, sind die Überlegungen noch nicht abgeschlossen, da der Wunsch besteht, Änderungen möglichst evidenzbasiert vorzunehmen.

II. Empirische Ausgangslage

Der bereits vor zwei Jahren an dieser Stelle referierte Befund, dass sich das Wachstum der Zahl der Fachanwälte deutlich abgeflacht hat, bestätigt sich in der seitherigen Entwicklung[4]: Die Zahl der Fachanwälte, die sich lange Zeit von Jahr zu Jahr um 1.000 bis 2.000 erhöht hatte, ist in einem Fünf-Jahreszeitraum von 2020 bis 2025 nur noch um rund 400 – von 45.732 auf 46.148 – gestiegen (+0,9 Prozent). Zwar ist die Zahl der Fachanwaltstitel im selben Zeitraum etwas stärker von 57.201 auf 58.645 (+2,5 Prozent) gewachsen, dies beruht aber stark überproportional auf dem Erwerb von Zweit- und (vor allem) Dritttiteln von bereits qualifizierten Fachanwälten. Sie stellen dem Rechtsdienstleistungsmarkt durch den Erwerb von weiteren Titeln aber keine zusätzlichen „fachanwaltlichen“ Arbeitskapazitäten zur Verfügung.

Prof. Dr. Matthias Kilian
Direktor des Soldan Instituts
sowie des Instituts für Anwaltsrecht der
Universität zu Köln

Durch das insgesamt noch schwache Wachstum wird verdeckt, dass die Entwicklung in den einzelnen Fachanwaltschaften sehr unterschiedlich ist. So hat die bedeutende Fachanwaltschaft für Familienrecht seit 2019 rund zehn Prozent ihrer Mitglieder verloren. Noch stärker ist der Rückgang im Sozialrecht mit -12 Prozent seit 2020, auch das Steuerrecht leidet unter Fachanwaltsschwund (-sechs Prozent seit 2018). Im Verwaltungsrecht wechseln sich seit 2018 Jahre mit leichten Rückgängen und Zuwächsen ab. Erstmals Rückgänge verzeichneten zuletzt auch das Bank- und Kapitalmarktrecht, das IT-Recht und das Transportrecht; hier bleibt abzuwarten, ob es sich um Momentaufnahmen oder eine beginnende Abwärtsbewegung handelt.

Naheliegend ist eine Überprüfung, ob Probleme, die gesetzlichen Anforderungen an den Titelerwerb zu erfüllen, eine Erklärung für die vorstehenden Befunde sind. Sie können sowohl aus den Anforderungen Erwerb theoretischer Kentnisse, geregelt in § 4 FAO, als auch aus den Vorgaben zum Nachweis praktischer Erfahrungen (§ 5 FAO) herrühren.

III. Problem theoretische Kenntnisse

Über Probleme beim Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4 FAO) berichten Fachanwälte rückblickend eher selten. 78 Prozent verneinten solche, 13 Prozent berichteten von Schwierigkeiten, die erforderlichen zeitlichen Freiräume zu Lasten der anwaltlichen Tätigkeit, 12 Prozent, diese zu Lasten privater Verpflichtungen zu schaffen. Die Klausuren oder die Finanzierung des Fachanwaltslehrgangs als Problem benannten nur einzelne Befragte. Teilt man die aktuell Befragten in zwei Teilgruppen (Erwerb bis 2010/ab 2011), zeigt sich allerdings, dass der zeitliche Aufwand für den Titelerwerb als Problem deutlich zugenommen hat. Von den bis 2010 qualifizierten Fachanwälten berichteten lediglich neun Prozent von solchen zeitlichen Schwierigkeiten, von den ab 2011 qualifizierten hingegen bereits 20 Prozent – und dies trotz der Tatsache, dass seit einigen Jahren erstmals in größerem Umfang als

1 *Kilian*, AnwBl. 2023, 674 f.

2 Dies ist seit Langem bekannt, vgl. nur *Kilian*, NJW 2013, 1561 ff.

3 Hierzu *Groppler*, AnwBl 2025, 261 f.

4 Historische Daten bei *Kilian/Lieb* (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2023/2024. 2024, S. 144 ff.

https://doi.org/10.70919/anwbl10181

Alternative zu einem Präsenzlehrgang Fernlehrgänge oder auch hybride Lehrgangsangebote genutzt werden können (zehn Prozent aller Befragten hatten solche Angebote genutzt).

Drei der fünf Fachanwaltschaften, in denen am häufigsten von Problemen des Erwerbs der theoretischen Kenntnisse berichtet wurde, sind mit dem Familienrecht, dem Sozialrecht und dem Migrationsrecht die Fachanwaltschaften, die den höchsten Anteil weiblicher Berufsträger aufweisen. Überraschend ist dies nicht: Fachanwaltslehrgänge werden typischerweise im Alter von Ende 20 bis Anfang 40 besucht. Sie fallen deshalb häufig mit besonderen Anforderungen im familiären Umfeld durch Care-Arbeit zusammen, mit der weibliche Berufsträger nach wie vor deutlich stärker belastet sind als männliche Kollegen. Die ist zum einen der Grund dafür, warum überproportional viele weibliche Berufsträger nach wenigen Jahren aus der niedergelassenen Anwaltschaft ausscheiden, erklärt zum anderen aber auch, warum Rechtsanwältinnen bei jeder Form der Zusatzqualifikation (z.B. Anwaltsnotar, Steuerberater, Promotion, Master) unterrepräsentiert sind. Im Bereich der Fachanwaltschaften führt dies zu dem auf den ersten Blick paradoxen Befund, dass die Fachanwaltschaften, die in Zeiten des vielbeschworenen geschlechtsbedingten Wandels der Anwaltschaft an sich von dem steigenden Frauenanteil besonders profitieren müssten, nämlich die besonders „weiblichen" Fachanwaltschaften wie das Familien- und Sozialrecht, die stärksten Rückgänge zu verzeichnen haben.

IV. Problem praktische Erfahrungen

Deutlich stärker zugenommen haben die Probleme beim Nachweis der praktischen Erfahrungen nach § 5 FAO. Während 94 Prozent derjenigen, die ihren Fachanwaltstitel bis zum Jahr 2010 erworben haben, keinerlei Probleme hatten, diese nachzuweisen, liegt der Wert bei später Qualifizierten bei nur noch 60 Prozent. Wenngleich sich der Anteil derjenigen, die über Schwierigkeiten bei der Gesamtzahl der Fälle berichten, um 50 Prozent auf neun Prozent erhöht hat, ist die Gesamtzahl der Fälle das deutlich nachrangige Problem. Deutlich ausgeprägter sind die Schwierigkeiten, die in den einzelnen Fachanwaltschaften vorgegebenen Fallquoren zu erfüllen, also den Nachweis einer bestimmten Mindestzahl von Fällen aus Teilrechtsgebieten oder Tätigkeitsformen zu führen. Lag der Anteil unter den Fachanwälten mit entsprechenden Problemen vor 2011 bei nur acht Prozent, ist er seit 2011 mit 34 Prozent um mehr als das Vierfache höher.

PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN

94%

derjenigen, die den Fachanwaltstitel bis 2010 erworben haben, hatten keine Probleme mit dem Nachweis.

60%

der ab 2011 Qualifizierten hatten keine Probleme mit dem Nachweis.

8%

der bis 2010 Qualifizierten hatten Probleme, vorgegebene Fallquoren zu erfüllen.

34%

der ab 2011 Qualifizierten hatten Probleme, vorgegebene Fallquoren zu erfüllen.

Auch hier gilt, dass pauschale Aussagen nicht möglich sind. Die Probleme sind im Vergleich der Fachanwaltschaften sehr unterschiedlich ausgeprägt. Am häufigsten berichten Rechtsanwälte für Erb-, Arbeits-, Handels- und Gesellschafts-, Urheber- und Medien- sowie Insolvenz- und Sanierungsrecht von Problemen (44 bis 58 Prozent). Problemloser war der Erwerb der praktischen Erfahrung hingegen für Fachanwälte im Migrations-, Familien-, Sozial- sowie Miet- und Wohnungseigentumsrecht (neun bis 24 Prozent), also dort, wo eher der Erwerb theoretischer Kenntnisse Herausforderungen mit sich bringt.

Die Probleme sind hierbei sehr fachgebietsspezifisch, es lassen sich aber im Kern drei Problemkategorien identifizieren:

- der „Mix" der Teilrechtsgebiete, weil eine Fachanwaltschaft in ihrem Zuschnitt weiter ist als die tatsächliche Spezialisierung der Fachanwälte in spe (z.B. im Transport-, Versicherungs-, Bank- oder im Urheberrecht).
- die Notwendigkeit eines bestimmten Anteils an rechtsförmlichen Verfahren, weil solche in bestimmten Rechtsgebieten eher selten bzw. kontraproduktiv sind (z.B. Gewerblicher Rechtsschutz, Vergabe-, Erb-, IT-, Steuerrecht).
- eine ganz bestimmte fachgebietsspezifische Anforderung, die in der Praxis generell oder von Nicht-Fachanwälten zu selten erfüllt werden kann (z.B. selbstständige Beweisverfahren, Insolvenzverwaltung, kollektives Arbeitsrecht (hier ist § 5 Abs. 1 lit. c) FAO 2025 bereits geändert worden, um dieses spezifische arbeitsrechtliche Problem zu adressieren).

V. Ausblick

Der empirische Befund legt nahe, dass die Satzungsversammlung in Zeiten stark rückläufiger Eingangszahlen bei den Gerichten über die Gewichtung rechtsförmlicher Verfahren im Anforderungsprofil einiger Fachanwaltschaften nachdenken muss. Auch die mit der Praxis von Mandatsportfolios in einigen Fachanwaltschaften nur noch eingeschränkt Deckung befindlichen Fallquoren sind zu überdenken, entweder durch mehr Substitutionsmöglichkeiten oder – in einem radikaleren Schritt – durch Neuzuschnitt einzelner Fachanwaltschaften. Schwieriger, weil von der Satzungsversammlung nur eingeschränkt beeinflussbar, ist die Erleichterung des Erwerbs der theoretischen Kenntnisse. Sie wäre allein schon deshalb wichtig, weil von ihr überproportional weibliche Berufsträger profitieren würden, die in den besonders krisengeplagten Fachanwaltschaften stark, in der gesamten Fachanwaltschaft aber unterdurchschnittlich repräsentiert sind.

Feedback an anwaltsblatt@anwaltverein.de